

Pflugregelung

Wenn bei einer bestehenden Ackerfläche 5 Jahre durchgehend oder im Wechsel Gras oder Grünfutter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt und somit kein Fruchtwechsel im Sinne der Dauergrünlanddefinition erfolgt, entsteht nach den Regeln der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sogenanntes „**Neues Dauergrünland**“ das nur wieder mit einer separaten Genehmigung umgewandelt werden darf. Wird innerhalb des 5-Jahreszeitraumes gepflügt und nach dem Pflügen wieder Gras oder andere Grünfutterpflanzen angesät oder findet die Begrünung durch Selbstaussaat statt, befindet sich die Fläche wieder im ersten Jahr der Dauergrünlandentstehung.

Aus der Anwendung der Pflugregelung ergeben sich verschiedene Konsequenzen:

- a. Im Sinne der Pflugregelung umfasst „pflügen“ jede Bodenbearbeitung, die den Grünbewuchs mechanisch zerstört. Nicht nur ein eingesetzter Pflug unterbindet somit die Entstehung von Dauergrünland, sondern auch andere Grundbodenbearbeitungsgeräte wie zum Beispiel Grubber, Kreiselegge oder Fräse. **Die neue Bedingung ist jedoch nur dann von Relevanz, wenn nach dem „Pflügen“ wieder Gras oder Grünfutter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt.** Erfolgt dagegen ausgehend von Gras- oder Grünfutteranbau nach dem „Pflügen“ eine typische ackerbauliche Nutzung (zum Beispiel Anbau von Weizen, Mais usw.), ist die Fläche Bestandteil der Fruchtfolge, welche ebenfalls die Dauergrünlandentstehung unterbindet.
- b. Die Anwendung der Pflugregelung hat jedoch im Umkehrschluss auch Konsequenzen für bestehendes Dauergrünland: Eine Grünlanderneuerung, bei der Pflug, Grubber, Fräse o. ä. zum Einsatz kommen, ist ein Dauergrünlandumbruch im Sinne der Greeninganforderungen, sofern nicht im Vorfeld eine entsprechende Umwandelungsgenehmigung eingeholt wurde. Zukünftig bedeutet dies: Wer eine Grünland- oder Narbenerneuerung plant und greeningpflichtig ist, muss sich dieses im Vorfeld genehmigen lassen.